

19. Wahlperiode

## **Antrag**

der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion der CDU, der Fraktion Die Linke und der Fraktion der FDP

### **Änderung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (GO Abghs)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die in der 1. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin der 19. Wahlperiode gemäß Antrag auf Drs.19/0001 am 4. November 2021 beschlossene Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Anlage 1 angefügt:

„Anlage 1

### **Datenschutzordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (DSO Abghs)**

#### § 1

##### Anwendungsbereich

(1) Diese Datenschutzordnung gilt für das Abgeordnetenhaus von Berlin, seine Mitglieder, seine Gremien und deren Mitglieder, die Fraktionen und Gruppen sowie deren jeweilige Verwaltungen und Beschäftigte, soweit diese in Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten. Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Abgeordnete und deren Beschäftigte ist die Datenschutzordnung nur insoweit anwendbar, als die Daten Gegenstand parlamentarischer Aufgabenwahrnehmung sind oder waren.

(2) Werden personenbezogene Daten bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben verarbeitet, so gelten die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbei-

tung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (EU-Datenschutz-Grundverordnung) sowie die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 806) in der jeweils geltenden Fassung. Verwaltungsaufgaben im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere

1. die wirtschaftlichen Angelegenheiten,
2. die Personalverwaltung des Abgeordnetenhauses,
3. die Ausübung des Hausrechts und der Polizeigewalt gemäß Artikel 41 Absatz 4 der Landesverfassung von Berlin und § 14 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses,
4. die Ausführung der Gesetze, soweit diese der Präsidentin oder dem Präsidenten zugewiesen ist,
5. die technisch-organisatorischen Maßnahmen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach den Ziffern 1 bis 4.

(3) Soweit besondere Rechtsvorschriften auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben gelten, gehen sie den Bestimmungen dieser Datenschutzordnung vor. Die Bestimmungen der Geheimschutzordnung (Anlage 6 der Geschäftsordnung) bleiben unberührt.

(4) Diese Datenschutzordnung gilt nicht für Parlamentsmaterialien, die bereits vor Inkrafttreten dieser Datenschutzordnung veröffentlicht worden sind.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Datenschutzordnung ist

1. „Erheben“ das Beschaffen von Daten über die betroffene Person,
2. „Speichern“ das Erfassen, Aufnehmen und Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung,
3. „Übermitteln“ das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an einen Dritten in der Weise, dass die Daten durch die verantwortliche Stelle an den Dritten weitergegeben werden oder dass der Dritte zum Aufruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen,
4. „Löschen“ das endgültige Unkenntlichmachen gespeicherter Daten,
5. „Verwenden“ jede sonstige Verwendung gespeicherter oder zur Speicherung vorgesehener personenbezogener Daten,
6. „Anonymisieren“ das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

(2) Im Übrigen sind die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 EU-Datenschutz-Grundverordnung entsprechend anwendbar.

### § 3 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben ist rechtmäßig, soweit

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. diese Datenschutzordnung oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt.

(2) Für die Einwilligung der betroffenen Person gelten die Regelungen des Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a sowie Artikel 7 und 8 der EU-Datenschutz-Grundverordnung entsprechend.

#### § 4 Auftragsdatenverarbeitung

Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag durch andere Stellen, so gelten Artikel 28 und 29 der EU-Datenschutz-Grundverordnung entsprechend.

#### § 5 Erhebung, Speicherung und Verwendung

(1) Das Erheben, Speichern und die Verwendung personenbezogener Daten ist rechtmäßig, soweit es bzw. sie zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

(2) Personenbezogene Daten, die zu parlamentarischen Zwecken erhoben worden sind, dürfen zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder die betroffene Person einwilligt.

#### § 6 Übermittlung

(1) Die Übermittlung von Daten zu parlamentarischen Zwecken ist rechtmäßig, soweit sie zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Daten, die an andere Parlamente, deren Verwaltungen, Ausschüsse, Gremien, Mitglieder, Fraktionen, Gruppen sowie deren Beschäftigte zum Zweck parlamentarischer Zusammenarbeit übermittelt werden, soweit die empfangenden Stellen einem dieser Datenschutzordnung gleichwertigen Schutz hinsichtlich der in § 1 Absatz 1 genannten Daten gewährleisten.

(2) Für die Übermittlung von Daten zu nicht-parlamentarischen Zwecken gelten die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Berliner Datenschutzgesetz vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 806) in der jeweils geltenden Fassung sowie spezialgesetzliche Regelungen.

(3) Eine Übermittlung unterbleibt, soweit besondere bundesgesetzliche oder landesgesetzliche Verwendungsregelungen, Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse, entgegenstehen. Dies gilt auch, soweit die Übermittlung dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.

#### § 7 Veröffentlichung

(1) Personenbezogene Daten dürfen in Parlamentsmaterialien des Abgeordnetenhauses (insbesondere Plenar- und Ausschussprotokollen, Vorlagen, Drucksachen, Umdrucken) veröffentlicht werden, wenn dies zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen. Geheimhaltungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder eines Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnisses bleiben unberührt.

(2) In den Veröffentlichungen des Petitionsausschusses dürfen die Namen und Anschriften der Petentin oder des Petenten nicht angegeben werden. Hinweise auf den Ortsteil der Petentin oder des Petenten sowie eine zusammenfassende Darstellung des Gegenstandes und Verfahrensausgangs in anonymisierter Form sind zulässig.

#### § 8 Veröffentlichung von Abgeordnetendateien

Zur Erstellung des Handbuchs gemäß § 5a des Landesabgeordnetengesetz vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 674), zuletzt geändert am 9. Februar 2021 (GVBl. S. 158), verarbeitet die Verwaltung des Abgeordnetenhauses Daten der Mitglieder des Abgeordnetenhauses. Für das

Handbuch gespeicherte Dateien der Mitglieder können in schriftlichen oder elektronischen Veröffentlichungen bekanntgegeben werden, soweit die oder der Abgeordnete nach Unterrichtung nicht widersprochen hat.

#### § 9 Löschung

Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung nicht rechtmäßig oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der in dieser Datenschutzordnung genannten Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung und Benutzung von Archivgut des Landes Berlin vom 14. März 2016 (GVBl. S. 96), zuletzt geändert am 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

#### § 10 Parlamentsinformations- und Dokumentationssysteme

(1) Das Abgeordnetenhaus betreibt Parlamentsinformations- und Dokumentationssysteme, in denen personenbezogene Daten nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 und 14 verarbeitet werden dürfen (ADOS und PARDOK). Die Systeme dienen der Erleichterung der parlamentarischen Arbeitsabläufe sowie der Information der Öffentlichkeit. Im Übrigen gilt § 3 des Informationsverarbeitungsgesetzes vom 9. Oktober 1992 (GVBl. S. 305; 1993 S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Auf die Parlamentsinformations- und Dokumentationssysteme erhält die Öffentlichkeit Zugriff, soweit

1. allgemein zugängliche Unterlagen bereitgestellt werden, sowie
2. überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.

Im Übrigen kann die Präsidentin oder der Präsident Auskunft aus dem Informationssystem erteilen, soweit die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sind und keine spezialgesetzlichen Regelungen der Auskunft entgegenstehen.

(3) Ein Anspruch Dritter auf eine vollständige oder teilweise Änderung, Löschung, Anonymisierung oder Unkenntlichmachung der in den elektronischen Parlamentsinformations- und Dokumentationssystemen gespeicherten personenbezogenen Daten besteht nicht, soweit ihre erstmalige Erhebung, Speicherung und Nutzung gemäß § 5 Absatz 1 erfolgt ist. Richtigstellungen und Berichtigungen nach § 12 bleiben unberührt.

#### § 11 Auskunft

(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die Daten zu erteilen, die über ihre Person bei dem Abgeordnetenhaus, seinen Ausschüssen und Gremien, seinen Mitgliedern, Fraktionen und Gruppen sowie der Verwaltung des Abgeordnetenhauses gespeichert sind. In dem Antrag soll die Art der Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Das Auskunftersuchen ist gegenüber der bzw. dem Verantwortlichen im Abgeordnetenhaus oder einer Fraktion auf schriftlichem oder elektronischen Wege zu erklären. Die oder der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßen Ermessen.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in § 1 Absatz 1 genannten Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde, oder
3. der Auskunft überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung entgegenstehen.

Im Übrigen gilt Artikel 12 Absatz 5 der EU-Datenschutz-Grundverordnung entsprechend.

(3) Die Verweigerung der Auskunft ist zu begründen. Dies gilt nicht, wenn dadurch der mit der Verweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die betroffene Person ist darauf hinzuweisen, dass sie sich an das in § 15 genannten Datenschutzkontrollgremium wenden kann.

#### § 12 Richtigstellung und Berichtigung

(1) Sind in einer Drucksache des Abgeordnetenhauses Tatsachenbehauptungen über eine bestimmte oder bestimmbare Person veröffentlicht worden, deren Unwahrheit nachweislich festgestellt ist, so soll die Richtigstellung auf Antrag der betroffenen Person in einer Drucksache des Abgeordnetenhauses veröffentlicht werden. Bei der Recherche in den Parlamentsinformations- und Dokumentationssystemen gemäß § 10 müssen beide Drucksachen zusammen aufgefunden werden können. Der Antrag auf Richtigstellung kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege gegenüber dem Abgeordnetenhaus von Berlin gestellt werden. Die Richtigstellung unterbleibt, soweit ihr überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen oder Stellen entgegenstehen.

(2) Sind personenbezogene Daten aus Sitzungen und Unterlagen des Abgeordnetenhauses und seiner Gremien unrichtig in Dateien aufgenommen worden, sind sie in den Dateien zu berichtigen. Die Vorschriften der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses bleiben unberührt.

#### § 13 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die nichtparlamentarischen Mitglieder von Kommissionen sowie die Beschäftigten der Fraktionen, Gruppen und Mitglieder des Abgeordnetenhauses haben über geheimhaltungsbedürftige personenbezogene Daten sowie über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Zusammenhang mit der parlamentarischen Arbeit des Abgeordnetenhauses bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren (Verschwiegenheitspflicht). Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Abgeordnetenhaus oder der Beendigung der damit zusammenhängenden Beschäftigung.

(2) Beschäftigte einer Fraktion, Gruppe oder eines Mitgliedes des Abgeordnetenhauses dürfen Unterlagen des Abgeordnetenhauses, seiner Ausschüsse und Gremien, die geheimhaltungsbedürftige personenbezogene Daten enthalten, nur zugänglich gemacht werden, soweit sie zuvor über die Pflichten gemäß Absatz 1 belehrt wurden.

#### § 14 Durchführung des Datenschutzes, Verfahrensverzeichnisse

(1) Das Abgeordnetenhaus, seine Ausschüsse, Gremien und Mitglieder, die Fraktionen und Gruppen sowie deren Beschäftigte haben die Ausführung dieser Datenschutzordnung und anderer Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 3 in eigener Verantwortung sicherzustellen. Dazu treffen sie geeignete und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen unter Berücksichtigung insbesondere des erforderlichen Aufwandes, dem Stand der Technik und der Art, dem Umfang und Zweck der Verarbeitung, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

(2) Die Verwaltung des Abgeordnetenhauses führt ein Verzeichnis für jedes der vom Abgeordnetenhaus, seinen Ausschüssen und Gremien sowie von der Verwaltung selbst betriebenen automatisierten Verfahren, in welchen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Davon ausgenommen sind Verfahren, die zur Information der Öffentlichkeit bestimmt sind, sowie solche, die der Unterstützung allgemeiner Bürotätigkeiten dienen, soweit eine Beeinträchtigung der Rechte Betroffener nicht zu erwarten ist. Die Fraktionen und Gruppen führen ihre Verzeichnisse nach Satz 1 selbst. Die Verzeichnisse enthalten in schriftlicher Form Angaben über

1. den Namen und die Kontaktdaten der bzw. des Verantwortlichen,
2. die Art der verarbeiteten Daten sowie die Zwecke der Verarbeitung,

3. der Kreis der betroffenen Personen,
4. die zugriffsberechtigten Personen oder Personengruppen,
5. die Fristen für die Überprüfung der Erforderlichkeit der Speicherung der Daten sowie,
6. die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Absatz 1.

#### § 15 Datenschutzkontrolle

(1) Zu Beginn jeder Wahlperiode bildet der Ältestenrat ein Datenschutzkontrollgremium bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsident, die oder der den Vorsitz inne hält, sowie Mitgliedern des Ältestenrates, in dem jede Fraktion und Gruppe durch je ein Mitglied vertreten ist. Die Geschäftsstelle des Gremiums wird durch den Direktor der Verwaltung des Abgeordnetenhauses wahrgenommen. Das Datenschutzkontrollgremium überwacht die Einhaltung der Vorschriften der Datenschutzordnung und besonderer Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 3. Es gibt sich selbst Verfahrensregeln. Die Datenverarbeitungen durch den Ausschuss für Verfassungsschutz gemäß Artikel 46a der Verfassung von Berlin und durch die Kommission gemäß dem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes des Artikel-10-Gesetzes (AG G 10) sind von der Überwachung ausgenommen.

(2) Das Datenschutzkontrollgremium nimmt Beschwerden und Beanstandungen betroffener Personen entgegen und geht Vorgängen nach, die Anlass zu einer Überprüfung geben. Ein Mitglied des Datenschutzkontrollgremiums ist von der Überprüfung derartiger Vorgänge ausgeschlossen, an denen es selbst oder eine in seinem Auftrag beschäftigte Person unmittelbar beteiligt war oder ist. Ob die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes das Datenschutzkontrollgremium, das betroffene Mitglied ist hierbei nicht stimmberechtigt. Die Fraktion oder Gruppe, der das ausgeschlossene Mitglied angehört, bestimmt, welches Mitglied des Ältestenrates an dessen Stelle an der Überprüfung mitwirkt; die Sätze 2 und 3 gelten für das ersatzweise bestimmte Fraktions- oder Gruppenmitglied entsprechend.

(3) Das Datenschutzkontrollgremium ist berechtigt, die Verfahrensverzeichnisse gemäß § 14 Absatz 2 einzusehen. Die von den Fraktionen und Gruppen geführten Verzeichnisse sieht allein das der jeweiligen Fraktion oder Gruppe angehörige Mitglied des Datenschutzkontrollgremiums ein. Dies gilt auch für Unterlagen für eine Überprüfung nach Absatz 2.

(4) Das Datenschutzkontrollgremium unterrichtet den Ältestenrat über festgestellte Verstöße und unterbreitet diesem einen Entscheidungsvorschlag. Der Ältestenrat kann dem Abgeordnetenhaus, seinen Ausschüssen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen und Gruppen Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben geben.

(5) Die Beratungen des Datenschutzkontrollgremiums sind nicht öffentlich.

(6) Niemand darf wegen der Tatsache, dass sie oder er sich an das Datenschutzkontrollgremium gewandt hat, benachteiligt werden.“

### **Begründung**

#### **A.**

In den vergangenen Jahren sind zunehmende Bemühungen zu verzeichnen, die Selbstbestimmung über die Verwendung und Preisgabe personenbezogener Daten zu erhöhen und im Einzelfall sicherzustellen. Bereits das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 33 der Verfassung von Berlin) gewährte dabei die Freiheit der Person, grundsätzlich selbst über die Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe der auf sie bezogenen und individualisierten Daten zu entscheiden. Im Zeitalter einer zuneh-

ment digitalisierten Gesellschaft muss sichergestellt werden, dass Betroffenen sowohl ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden, um sich über die über sie erhobenen und verarbeiteten Datenmengen zu informieren, zugleich muss ihnen eine Auswahl von Betroffenenrechten bereitgestellt werden, um effektive Einflussmöglichkeiten über die Verwendung und Preisgabe ebenjener Datenmengen zu gewährleisten. Die vorliegende Datenschutzordnung soll dieser Zielsetzung dienen.

Durch die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (EU-Datenschutz-Grundverordnung) sowie denjenigen des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 806) wurde auf europäischer- wie landesweiter gesetzlicher Ebene obigen Entwicklungen Rechnung getragen. § 2 Abs. 3 des Berliner Datenschutzgesetzes hält dabei allerdings fest, dass die nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Abgeordnetenhaus von Berlin zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben, vielmehr lediglich für die Verarbeitung im Rahmen von Verwaltungstätigkeiten gelten. Vergleichbare Bestimmungen finden sich in diversen landesgesetzlichen Regelungen. Eine Vielzahl von Landtage haben daher Datenschutzordnungen erlassen, um die Datenverarbeitungen im parlamentarischen Kontext einem rechtlichen Gefüge zuzuführen und entsprechende Betroffenenrechte zu konkretisieren. Der vorliegende Entwurf soll die in Berlin insoweit existierende Regelungslücke schließen, Betroffenenrechte stärken und der praktischen Handhabung von Datenverarbeitungen im parlamentarischen Umfeld dienen.

Die in der EU-Datenschutz-Grundverordnung verbürgten Rechte Betroffener, insbesondere Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsansprüche, werden vorliegend in entsprechender Anwendung mit den besonderen Anforderungen an Datenverarbeitungen zu parlamentarischen Zwecken in Übereinstimmung gebracht. Der hier vorgelegte Entwurf folgt dem Beispiel einer Mehrzahl von Landesparlamenten und verzichtet auf eine Regelung durch förmliches Gesetz. Als Rechtsform ist eine Ergänzung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses (als Anlage 1) durch Parlamentsbeschluss vorgesehen. Inhaltlich wurde maßgeblich an die Regelungswerke anderer Landesparlamente, insbesondere derjenigen der Landtage Brandenburgs, Bremens, Hamburgs, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holsteins und Thüringens, angeknüpft. Berliner Besonderheiten aus der Geschäftsordnung und anderen Rechtsvorschriften (vgl. § 3 IVG) werden zugleich berücksichtigt.

## **B.**

### Zu § 1

Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich der Datenschutzordnung. Dabei stellt die Formulierung „seine Gremien und deren Mitglieder“ klar, dass die Datenschutzordnung auch für solche Personen gilt, die nicht Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind – beispielsweise externe Mitglieder von Enquetekommissionen. Zu den Verpflichteten gehört auch der einzelne Abgeordnete. Mit Absatz 1 Satz 2 soll klargestellt werden, dass Datenverarbeitungen in Wahlkreisbüros und vergleichbare Tätigkeiten ohne parlamentarischen Bezug von der Datenschutzordnung ausgenommen sein sollen.

Absatz 2 nimmt eine Abgrenzung des Anwendungsbereiches der Datenschutzordnung zu demjenigen insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie der Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes vor, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Verwaltungszwecken zum Einsatz kommen. Beispielhaft werden diese in den Ziffern Nr. 1 – Nr. 5 genannt, wobei die Formulierung „insbesondere“ eine nicht abschließende Aufzählung verdeutlichen soll.

Absatz 3 legt fest, dass besondere Rechtsvorschriften vor der Datenschutzordnung Vorrang genießen sollen. Die Datenschutzordnung nimmt hier lediglich den Posten einer Auffangregelung ein. Derartige Vorschriften können insbesondere, aber nicht ausschließlich, solche des Untersuchungsausschussgesetzes, des Landesarchivgesetzes, der Geschäftsordnung, des Petitionsgesetzes, des Gesetzes über die Einrichtung des oder der Bürgerbeauftragten und des oder der Beauftragten für die Polizei sowie solche von Geheimhaltungsbestimmungen sein. Zuletzt hält Absatz 4 fest, dass die DSO in Bezug auf bereits veröffentlichte Parlamentsmaterialien, beispielsweise Protokolle, Anträge, Vorlagen, Schriftliche Anfragen und deren Beantwortung, nicht rückwirkend gilt.

#### Zu § 2

§ 2 regelt wesentliche Begriffsbestimmungen, die im Rahmen der Datenschutzordnung genutzt werden. Diese werden im Grundsatz selbst definiert, im Übrigen wird auf die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 der EU-Datenschutz-Grundverordnung in entsprechender Anwendung verwiesen.

#### Zu § 3

Die Vorschrift enthält allgemeine Erfordernisse für die Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung personenbezogener Daten im parlamentarischen Kontext. Die Rechtmäßigkeit wird von einer entsprechenden Einwilligung oder Rechtsvorschrift, die die Verarbeitung erlaubt, abhängig gemacht. Vergleichbare Regelungen finden sich in einer Vielzahl anderer Datenschutzordnungen der Bundesländer.

#### Zu § 4

Der in § 4 festgehaltene Fall der Auftragsdatenverarbeitung verweist auf die entsprechenden Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung und sieht vor, dass im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des jeweilig Verantwortlichen sichergestellt wird, dass hinreichend Garantien zur technischen, organisatorischen und rechtlichen Sicherung der verarbeiteten personenbezogenen Daten getroffen werden.

#### Zu § 5

Absatz 1 regelt die Verarbeitungsarten der Erhebung, Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten. Sie werden unter den Vorbehalt der Erfüllung parlamentarischer Aufgaben gestellt sowie unter die Bedingung, dass überwiegende schutzwürdige Interesse der betroffenen Person nicht entgegenstehen. Damit soll sowohl den parlamentarischen Besonderheiten an Datenverarbeitungen Rechnung getragen werden, als auch eine Abwägung der betroffenen Schutzgüter und Interessen im Einzelfall ermöglicht werden. Diese Anforderungen finden sich an mehreren Stellen der Datenschutzordnung wider und sollen bei jedweden Datenverarbeitungen im parlamentarischen Kontext berücksichtigt werden.

Absatz 2 erlaubt zudem eine Nutzung der zu parlamentarischen Zwecken erhobenen Daten auch für Verwaltungszwecke unter der Bedingung einer entsprechenden Rechtsvorschrift bzw. Einwilligung. Damit wird an die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung nach § 3 angeknüpft.

#### Zu § 6

Hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten knüpft § 6 an die Anforderungen aus § 5 an. Darüber hinaus hält § 6 fest, dass eine Übermittlung an andere Parlamente, Mitglieder, Fraktionen und Gruppen sowie deren Beschäftigte und Verwaltungen dann rechtmäßig ist, wenn ein der Datenschutzordnung jedenfalls gleichwertiger Schutz gewährleistet wird. Die



Bestimmung soll dem parlamentarischen Austausch und der Zusammenarbeit unter den Ländern bzw. dem Bund dienen. Anknüpfend an § 1 Absatz 2 wird in Absatz 2 wiederum in Fällen der Übermittlung zu nicht-parlamentarischen Zwecken auf die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung, die Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes sowie weitere spezialgesetzliche Regelungen wie oben genannt verwiesen.

Absatz 3 schließt eine Datenübermittlung aus den dort genannten Gründen zum Schutz der betroffenen Personen aus.

#### Zu § 7

§ 7 regelt den sensiblen Fall der Veröffentlichung personenbezogener Daten in Parlamentsmaterialien und nimmt inhaltlich wiederum Bezug auf die Anforderungen aus § 5. Absatz 2 enthält Sonderregelungen für das Petitionswesen, wobei dort spezialgesetzliche Vorschriften im Sinne des § 1 Absatz 3, insbesondere diejenigen des Petitionsgesetzes, weiterhin Berücksichtigung finden sollen.

#### Zu § 8

§ 8 betrifft den Sonderfall der Verarbeitung von Abgeordnetendaten für die Veröffentlichung im Handbuch des Abgeordnetenhauses sowie die Voraussetzungen für die Bekanntgabe der entsprechenden Dateien an Dritte.

#### Zu § 9

Ein Löschungsanspruch hinsichtlich erhobener bzw. verarbeiteter personenbezogener Daten soll dort bestehen, wo ihre Speicherung nicht rechtmäßig (1. Alternative) oder nicht mehr erforderlich ist (2. Alternative). Insbesondere letztere soll dabei Handlungsverpflichtung für die jeweiligen Verantwortlichen sein, in regelmäßigen Abständen die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung personenbezogener Daten zu prüfen bzw. deren Löschung zu veranlassen. Gleichwohl sollen die Bestimmungen des Archivgesetzes des Landes Berlin nicht ausgehebelt werden.

#### Zu § 10

Die Vorschrift knüpft an § 7 an und sieht die Veröffentlichung parlamentseigener Unterlagen in Parlamentsinformations- und Dokumentationssystemen vor. Es erfolgt ein Verweis auf § 3 des Informationsverarbeitungsgesetzes (IVG), der die Veröffentlichung von Dokumenten in PARDOK unter den dort genannten Voraussetzungen für gesetzlich zulässig erklärt. Absatz 2 dient insoweit lediglich der Klarstellung, dass im Rahmen des Zugriffs der Öffentlichkeit auf die jeweiligen Veröffentlichungssysteme sichergestellt sein muss, dass keine vertraulichen Unterlagen bereitgestellt sowie überwiegende schutzwürdige Interessen von Personen entgegenstehen.

Absatz 3 schließt Ansprüche auf Änderung, Löschung, Anonymisierung und Unkenntlichmachung der in der elektronischen Parlamentsinformations- und Dokumentationssystemen gespeicherten personenbezogenen Daten aus, sofern die erstmalige Erhebung, Speicherung und Nutzung rechtmäßig nach § 5 Absatz 1 erfolgt ist.

#### Zu § 11

§ 11 regelt einen unentgeltlichen Auskunftsanspruch über diejenigen personenbezogenen Daten, die hinsichtlich einer betroffenen Person zu parlamentarischen Zwecken gespeichert bzw. verarbeitet worden sind. Der Anspruch ist insoweit an Art. 15 EU-Datenschutz-Grundverordnung angelehnt. Die in Absatz 2 festgehaltenen Verweigerungsgründe knüpfen an die in § 5 getroffene Wertung an und berücksichtigen die Notwendigkeit der ordnungsge-

mäßen Erfüllung parlamentarischer Aufgaben sowie etwaig überwiegende Interessen des Bundes, der Länder und Dritter, sollen jedoch gegenüber Absatz 1 in einem Regel-Ausnahme-Verhältnis stehen. Lediglich für den Fall offensichtlich unbegründeter, exzessiver sowie missbräuchlicher Auskunftsverlangen soll in entsprechender Anwendung von Art. 12 Absatz 5 EU-Datenschutz-Grundverordnung die Möglichkeit bestehen, den Antrag abzulehnen bzw. die entsprechenden Verwaltungskosten zu erheben.

Absatz 3 schließt an die obig erwähnten Wertungen entsprechend hinsichtlich der Begründung an.

#### Zu § 12

Angelehnt an Art. 16 EU-Datenschutz-Grundverordnung regelt § 12 die Richtigstellung und Berichtigung von personenbezogenen Daten in Parlamentsunterlagen unter den dort genannten Voraussetzungen. Mit Blick auf atypische Einzelfälle ist der Anspruch in Absatz 1 bei nachweislicher Unwahrheit als Soll-Vorschrift ausgelegt. Zur Stärkung der Rechte Betroffener wurde – anders als vergleichbare Regelungen in Datenschutzordnungen der Länder – auf eine gerichtlich rechtskräftige Feststellung der Unwahrheit verzichtet.

Absatz 2 Satz 1 formuliert die Möglichkeit der Berichtigung unter der Voraussetzung, dass die genannten Daten bereits unrichtig aufgenommen worden sind. Absatz 2 Satz 2 nimmt insbesondere Bezug auf die §§ 86 und 87 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses in der aktuellen Fassung und stellt klar, dass in der Geschäftsordnung vorgesehene Änderungen in Sitzungsniederschriften durch die Regelung nicht überlagert werden sollen.

#### Zu § 13

Absatz 1 regelt die Verschwiegenheitspflicht bezüglich geheimhaltungsbedürftiger Informationen hinsichtlich desjenigen Personenkreises, der nicht bereits im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses oder kraft Gesetzes – insbesondere seitens der Parlamentsverwaltung – zu einer solchen verpflichtet ist. Absatz 2 regelt darüber hinaus eine entsprechende Verpflichtung zur Belehrung des dort genannten Personenkreises.

#### Zu § 14

Absatz 1 stellt klar, dass der parlamentarische Datenschutz von der jeweiligen datenverarbeitenden Stelle in eigener Verantwortung sicherzustellen ist, und ergänzt insoweit die Datenschutzkontrolle nach § 15. Anhand mehrerer nicht abschließender Kriterien, insbesondere des erforderlichen Aufwandes, dem Stand der Technik und den verarbeiteten Daten, soll zur Organisation geeigneter Maßnahmen beigetragen werden, um ein ausreichendes Schutzniveau der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Absatz 2 legt in Anlehnung an Art. 30 EU-Datenschutz-Grundverordnung eine Verpflichtung zum Führen von Verfahrensverzeichnissen für jedes Verfahren, in welchem personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, fest. Verpflichtet ist die Verwaltung des Abgeordnetenhauses in Bezug auf die Datenverarbeitung des Plenums, der Ausschüsse, der sonstigen parlamentarischen Gremien sowie der weiteren parlamentsbezogenen Datenverarbeitungen. Die Fraktionen und Gruppen führen die Verfahrensverzeichnisse für ihre Bereiche selbst, die Mitglieder des Abgeordnetenhauses stellen den Datenschutz nach Absatz 1 in eigener Verantwortung sicher.

#### Zu § 15

§ 15 regelt die Aufsicht und Kontrolle von parlamentarischen Datenschutzmaßnahmen und -verstößen durch ein separat einzurichtendes Datenschutzgremium und knüpft insoweit an eine Vielzahl bereits bestehender Regelungen in den Landtagen der Bundesländer an. Eine Beson-

derheit besteht darin, dass das Gremium aus Mitgliedern des Ältestenrates gebildet wird und diesem zunächst durch einen Entscheidungsvorschlag zuarbeitet. Die Datenverarbeitungen des Ausschusses für Verfassungsschutz und der G-10 Kommission sollen dabei von einer Überprüfung ausgenommen bleiben. Um der eigenverantwortlichen Verantwortung der Fraktionen und Gruppen im Bereich von Datenverarbeitungen Rechnung zu tragen, hält Absatz 3 Satz 2 fest, dass im Falle einer Beanstandung mit Fraktions- bzw. Gruppenbezug nur ein angehöriges Mitglied Einsicht in die jeweiligen Verfahrensverzeichnisse und Unterlagen erhalten soll.

Nach Absatz 4 kann der Ältestenrat den jeweiligen Verantwortlichen nach Befassung des Datenschutzkontrollgremiums Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes unterbreiten. Durch diese Regelung wird zugleich der parlamentarischen Aufgabenwahrnehmung Rechnung getragen.

Berlin, 4. November 2021

Saleh  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
der SPD

Jarasch      Kapek      Gebel  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen

Wegner  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
der CDU

Helm      Schatz  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Die Linke

Czaja  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
der FDP